

Impfschein.

Impfbezirk *Kranach*

Impfliste Nr. *25*

Joseph Löffel, geboren den *16. Aug.* 19*00* wurde am
2. Febr. 19*12* zum *1. Male* mit Erfolg wieder geimpft

Durch die Impfung ist der gesetzlichen Pflicht genügt.

Kranach am *9. Mai* 19*12*.

Dr. Schöpf

Arzt. (Impfarzt.)

In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, welche vorher bekannt gemacht werden, unentgeltlich geimpft. Die erste Impfung der Kinder muß vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, die spätere Impfung (Wiederimpfung) bei Böglingen einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb desjenigen Kalenderjahres erfolgen, in welchem die Kinder das zwölfte Lebensjahr zurücklegen. Ist die Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am 6. und spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem Arzte zur Besichtigung vorgestellt werden. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder oder Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen geblieben sind, haben Geldstrafe oder Haft verwirkt.

Bemerkung.

Das Formular I. kommt für alle Impfungen zur Anwendung, durch welche der gesetzliche Pflicht genügt ist, und zwar sowohl bei der ersten Impfung (§ 1, Ziff. 1 des Impfgesetzes) als bei der späteren Impfung (Wiederimpfung, § 1, Ziff. 2 des Impfgesetzes.)

Im übrigen ist zu unterscheiden:

1. war die Impfung bei dem ersten oder zweiten Male erfolgreich, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „ersten“ oder „zweiten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg, das Wort „mit“ einzuschalten.
2. ist die Impfung zum dritten Male (§ 3 des Impfgesetzes) wiederholt worden, so ist zwischen den Worten „zum Male“ das Wort „dritten“ und zwischen den Worten „Male Erfolg“ je nachdem die Impfung erfolgreich oder erfolglos war, das Wort „mit“ oder das Wort „ohne“ einzuschalten.